

Newsletter #5

Januar 2018

1. Kein Schlussstrich - Mobilisierung für Tag X in München

Im NSU-Prozess laufen die Plädoyers der Nebenklage – Endlich kommen die Überlebenden der Anschlagserie zu Wort und können ihre Perspektive auf die rassistischen Morde und die rassistischen Ermittlungen durch die Polizei darstellen. Große Kritik übt die Nebenklage an der Trio-These der Bundesanwaltschaft. Denn allen ist klar, dass die Taten nicht in Isolation von der Gesellschaft stattfanden. Rassismus zieht sich als Roter Faden durch alle Ebenen: Die rechte Szene in den 90ern, in der sich der NSU und sein Umfeld radikalisierten, die Verstrickung des Verfassungsschutzes sowie die Arbeitsweise der Polizei und des Gerichts in München. Da der Prozess den Wunsch nach lückenloser Aufklärung nicht erfüllen wird, ist es umso wichtiger, diese Forderung außerhalb des Gerichts weiterzutragen. Hierzu mobilisiert das Bündnis „Kein Schlussstrich“ zum Ende des Prozesses nach München: „Am Tag der Urteilsverkündung wollen wir mit euch auf die Straße gehen. Denn für uns bedeutet das Ende des Prozesses nicht das Ende der Auseinandersetzung mit dem NSU und der Gesellschaft, die ihn möglich macht.“

Wir unterstützen das Bündnis und hoffen, dass das Tribunal *NSU-Komplex auflösen* erst der Auftakt zu einer dringend benötigten, breiten gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Rassismus und neofaschistischen Tendenzen war. Link zur Website der Kampagne „Kein Schlussstrich“: <https://nsuprozess.net>

2. Prozessprotokolle online

In der letzten Zeit haben wir eine ganze Reihe neuer Prozessprotokolle veröffentlicht, die in der Rubrik Protokolle [auf unserem Blog](#) eingesehen werden können. Wer möchte, kann sie (unter Angabe der Quelle) für eigene Analysen zu Rassismus in der Justiz verwenden.

3. Prozessberichte

Rassistischer Übergriff durch privaten Sicherheitsdienst

Kurzbericht von den ersten Verhandlungstagen

Bei einer Fahrkartenkontrolle in der S-Bahn zeigt James Samu (Name geändert) den Mitarbeiter*innen eines privaten Sicherheitsdienstes seinen gültigen Fahrausweis und seinen Berlin-Pass. Ihm wird jedoch die Fälschung des Berlin-Passes unterstellt, weil das Gültigkeitsdatum verändert wurde. Die Kontrolleure verlangen seinen Ausweis zu sehen. Er schlägt vor, diesen bei der nahe gelegenen Polizeistation im Hauptbahnhof zu zeigen. Auf dem Weg dahin versperrt ihm eine

Sicherheitsdienstmitarbeiterin den Weg. Sie unterstellt ihm die Absicht, zu flüchten. Als Herr Samu trotzdem zur Polizei weiterzugehen versucht, wird er von den Kontrolleuren überwältigt, auf den Boden gedrückt und verletzt. Die beiden 3- und 4 Jährigen Kinder von Herrn Samu stehen weinend daneben. Anschließend wird Samu annähernd bewegungsunfähig ins Krankenhaus gebracht. Noch heute, zwei Jahre später, leidet er unter Schmerzen.

Diesen Tatsachen zum Trotz sitzen im Prozess nicht die Angreifer*innen, sondern Herr Samu auf der Anklagebank: Ihm wird Urkundenfälschung, Körperverletzung und falsche Verdächtigung vorgeworfen. Das Verfahren gegen den Sicherheitsdienst ist dagegen längst eingestellt worden – eine Täter-Opfer-Umkehr, wie sie bei rassistischen Gewalttaten leider häufig vorkommt. Im Prozess wird die Legitimität des Gewaltexzesses seitens des Sicherheitsdienstes an keiner Stelle in Frage gestellt. Vielmehr übernimmt der Richter die Sicht der Sicherheitsdienstmitarbeiter*innen, dass der Angeklagte ein Sicherheitsrisiko für sie und andere gewesen sei. Gegenüber dem Angeklagten verhält er sich wiederholt anmaßend und moralisch-belehrend – etwa als er dessen persönliche Daten und seine Einkommenssituation abfragt.

Die Verfahrenskosten bedrohen zudem die ökonomische Existenz von Herrn Samu, der von einem prekären Einkommen für eine Familie sorgen muss und durch den gewalttätigen Übergriff nur eingeschränkt arbeitsfähig ist. Es zeigt sich hier, dass Rassenjustiz oft auch Klassenjustiz ist.

Die Verhandlung wird am 24.01.2018 um 8:30 mit der Vernehmung weiterer Zeug*innen fortgesetzt. AG Tiergarten, Turmstraße 91, Saal 672. Solidarische Unterstützung ist erwünscht!

Schuldig trotz Freispruch - Prozessbericht vom 27.11.2017

27.11.2017, Amtsgericht Tiergarten. Wir beobachten einen Prozess gegen Madu J., der wegen gewerbsmäßigen Handels mit Cannabis angeklagt ist. Er soll am 28.11.2016 im Görlitzer Park zunächst bei einer „Austauschhandlung“ beobachtet und später von Polizeibeamten festgenommen worden sein. Doch schon aus der Akte ergibt sich, dass eine Verwechslung vorliegen muss: Weder passt die Personenbeschreibung des Cannabis-Käufers auf Madu, noch liegen andere Indizien gegen ihn vor. Trotzdem wurde er nach seiner Festnahme stundenlang auf verschiedenen Polizeiwachen festgehalten, durchsucht und erkennungsdienstlich behandelt und muss sich nun vor Gericht verantworten.

Auch in der Hauptverhandlung ergeben sich keine neuen Informationen, die geeignet sind, die Anklage zu stützen: Einige der geladenen Polizeizeugen haben erhebliche Erinnerungslücken und können sich an die Geschehnisse vom 28.11.2016 nicht mehr erinnern; andere waren nur mit der Festnahme des mutmaßlichen Käufers befasst und hatten mit dem Angeklagten nichts zu tun. Nur ein Zeuge gibt an, den Angeklagten überhaupt beobachtet zu haben, allerdings nur aus der Ferne. Darüber hinaus wird klar, dass die Polizeibeamten äußerst nachlässig gearbeitet haben: Weder lässt sich anhand der Akte rekonstruieren, wer den Angeklagten festgenommen hat und warum, noch sind die Fotos auffindbar, die bei seiner erkennungsdienstlichen Behandlung gemacht wurden.

Aufgrund dieser Beweislage plädiert sogar die Staatsanwältin für Freispruch und Madu wird schließlich durch den Richter freigesprochen. So erfreulich der Ausgang des Verfahrens ist, so unverschämt ist der abschließende Kommentar des Richters: Dieser lässt es sich nicht nehmen,

den Angeklagten trotz des Freispruchs zu belehren, er solle das mit dem Drogenhandel in Zukunft lassen. Diesmal habe er Glück gehabt, aber in Zukunft könne es „auch mal knallen“.

Der anmaßende Kommentar und die Tatsache, dass trotz der Widersprüche in der Akte überhaupt ein Prozess gegen Madu stattgefunden hat, zeigen, dass die Unschuldsvermutung bei von Rassismus betroffenen Menschen nicht greift. Wer sich als junger Schwarzer Mann an einem „gefährlichen Ort“ wie dem Görlitzer Park aufhält, steht unter Generalverdacht. Das verstehen wir als Ausdruck von institutionellem Rassismus.

Shades of Blue II – 2. Verhandlungstag und Urteil

Bereits im letzten Newsletter haben wir über einen Prozess gegen einen jungen Schwarzen Mann berichtet, der in der Nähe des Görlitzer Parks eine größere Menge Marihuana zunächst mit sich geführt und dann – auf der Flucht vor uniformierten Polizeibeamt*innen – unter ein parkendes Auto geworfen haben soll. Der Angeklagte kann die Vorwürfe nicht nachvollziehen: Er ist sicher, dass er von den Beamt*innen verwechselt wurde. An besagtem Tag sei er zwar durch die Forster Straße gelaufen, allerdings nicht um dort Drogen zu verstecken, sondern weil er auf dem Weg zu einem Restaurant war.

An drei Verhandlungstagen werden insgesamt acht Polizeibeamt*innen als Zeug*innen gehört. Sie behaupten, den Angeklagten beobachtet, verfolgt und schließlich an seinem blauen Parka und seiner Hautfarbe wiedererkannt zu haben. Jedoch widersprechen sich die Zeugenaussagen im Detail, und diverse Unklarheiten lassen sich bis zum Ende der Hauptverhandlung nicht zweifelsfrei klären: Wer hat den Angeklagten zu welchem Zeitpunkt beobachtet, wer hat ihn am Ende identifiziert? War der Angeklagte wirklich die einzige Person auf der linken Straßenseite, sodass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann? Erlauben die Sichtverhältnisse auf einer belebten und mit Bäumen bewachsenen Straße überhaupt die durchgehende Beobachtung einer bis zu 200 Meter entfernten Person?

Das Gericht lässt sich von den offenen Fragen nicht beeindrucken und verurteilt den Angeklagten am 11.12.17 zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Dass der Richter bei der Begründung besonders ausführlich auf die einschlägige Vorstrafe des Angeklagten eingeht, weckt bei uns den Verdacht, dass er von Anfang an von dessen Schuld überzeugt war. Wer als Schwarzer Mann schon einmal verurteilt wurde, wird offenbar sein Leben lang als Straftäter angesehen.

Was die Verurteilung für ihn bedeutet, fasst der Angeklagte am letzten Verhandlungstag so zusammen: „Ich habe Pläne, ich will zur Schule gehen und mir ein gutes Leben aufbauen. Aber ich werde meine Zukunft verlieren, wenn ich für etwas bestraft werde, was eine andere Person getan hat.“ Der Angeklagte und sein Verteidiger gehen gegen das Urteil in Berufung. Wir werden weiter über das Verfahren berichten.

Urteil im § 129b-Prozess gegen Hidir Yildirim

Am 18. Dezember 2017 hat das Kammergericht Berlin den kurdischen Aktivisten Hidir Yildirim, dem PKK-Mitgliedschaft vorgeworfen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und 9 Monaten ohne Bewährung verurteilt, gleichzeitig aber seine Haftentlassung angeordnet. Weitere Informationen dazu in der [Pressemitteilung von Azadi](#).

Wir bleiben dabei: das ist Rassismus!

Abdu A. zeigte im Herbst 2015 einen Türsteher eines Berliner Clubs wegen Körperverletzung an. Dieser soll ihn wiederholt aus rassistischen Motiven nicht in den Club gelassen und – als es an einem Abend darüber zum Streit kam – ins Gesicht geschlagen haben. Das Verfahren gegen den Türsteher wurde aus Mangel an Beweisen eingestellt, obwohl Abdu A.s Verletzungen polizeilich dokumentiert sind. Stattdessen muss sich Abdu A. am 06.12.2017 vor dem Amtsgericht Tiergarten verantworten. Genannter Türsteher hatte ebenfalls Anzeige erstattet und behauptet, von Abdu A. mit Steinen beworfen worden zu sein. Auch wenn die Polizei am vermeintlichen Tatort keinen einzigen Stein finden konnte, schien der Staatsanwaltschaft in diesem Fall die „Beweislast“ zu genügen, um einen Strafbefehl zu erlassen.

Der Prozess versprach noch aus anderen Gründen spannend zu werden: Bereits im Vorjahr war in dieser Sache verhandelt worden. Das Verfahren wurde jedoch wegen Befangenheit des Richters ausgesetzt ([ND](#) berichtete). Schon damals hatten wir zur Prozessbeobachtung aufgerufen. Kurz darauf erreichte uns eine E-Mail des Türstehers. Er forderte uns auf, den Aufruf zurück zu ziehen und warf uns vor, wir würden eine Hetzkampagne gegen ihn und seinen Arbeitgeber führen. Wie ernst ihm die Sache war, wurde auch gleich zu Beginn des Prozesstags klar: Vor seiner Zeugenaussage erkundigte er sich, ob „die Damen“ auf den Zuschauer*innen-Bänken von der Presse seien und beschwerte sich, dass mitgeschrieben werde. Schließlich würde eine von „der Antifa“ gesteuerte Kampagne gegen ihn laufen.

Sein Vorwurf gegen Abdu A. entpuppt sich indes schnell als Farce: nicht nur fehlte die Tatwaffe am vermeintlichen Tatort, auch zeigen die vom Türsteher eingebrachten Videoaufnahmen seiner Body-Cam keinen Steinwurf oder ähnliche Angriffe seitens des Angeklagten. Was diese Aufnahmen hingegen sehr wohl dokumentieren, ist die rassistische Arbeitsweise des Türstehers und seiner Kollegen: Abdu A. und seine Begleiter werden zunächst als „Kriminelle“ bezeichnet und – als sie protestieren – mit der Aussage abgewiesen, sie seien „unbekannte Ausländer, das ist Fakt.“ Sich selbst bezeichnet der Türsteher mit gewissem Stolz als „Germane“, während aus dem Hintergrund klar zu hören ist: „eindeutig Arier“.

Wir bleiben also bei unserer Einschätzung von 2016: hier geht es um Rassismus! Denn dieser und ähnliche Prozesse zeigen: rassistische Türpolitiken sind gängige Praxis. Welche Verfahren von der Staatsanwaltschaft zur Anklage zugelassen und welche aus Mangel an Beweisen eingestellt werden, lässt zudem tief in die Arbeitsweise des deutschen Justizapparats blicken: Da es sich hier mitnichten um einen Einzelfall handelt, liegt der Verdacht nahe, dass sich die Staatsanwaltschaft in ihrer Entscheidung von rassistischen Stereotypen leiten lässt. Aus den Aussagen der Polizeizeugen lässt sich außerdem schließen, dass es sie offenbar überfordert hat, Anzeigen von nicht deutsch sprechenden Personen adäquat aufzunehmen und zu bearbeiten. Wenn die verwendete Sprache für den Erfolg einer Strafanzeige ausschlaggebend ist, so ist auch dies eine rassistische Diskriminierung.

Update zum Urteil: Nachdem ein weiterer für den zweiten Verhandlungstag geladener Zeuge ebenfalls aussagt, keinen Steinwurf beobachtet zu haben, wird der Angeklagte freigesprochen. Es bleibt jedoch ein bitterer Beigeschmack: Aufgrund der rassistischen Arbeitsweise von Polizei

und Staatsanwaltschaft war Abdu A. zwei Jahre den Schikanen der Strafjustiz ausgesetzt. Das rassistische Verhalten des Türstehers hatte hingegen keine strafrechtlichen Konsequenzen.

„Geh dahin, wo du herkommst!“ – Rassistischer Vorfall in der BVG

Am 22.11.2017 steht Donna M. vor Gericht. Ihr wird der Versuch vorgeworfen, sich mit einem ungültigen Ticket Zutritt zu einem Bus der BVG verschafft und – als sie von der Busfahrerin darauf angesprochen wurde – diese beleidigt zu haben. Für Donna M. ist das eine Verdrehung der Tatsachen. Sie schildert das Geschehene so: Als einzig schwarze Person unter sehr vielen einsteigenden Fahrgästen sei nur ihr Ticket genauer kontrolliert worden. Ihrer Meinung nach war ihr Fahrschein noch gültig. Sie habe aber – nachdem die Busfahrerin ihr Ticket beanstandet hatte – angeboten ein neues zu kaufen. Daraufhin habe die Busfahrerin gesagt, sie solle mit ihrem Geld dahin gehen wo sie herkomme und sie des Busses verwiesen. Donna M., geschockt durch diese rassistische Äußerung, entschied sich vor Ort zu bleiben, um Anzeige gegen die Busfahrerin zu erstatten.

Wie so oft, wenn sich Menschen gegen rassistische Kontrollen zur Wehr setzen, wird ihre Anzeige nicht weiter verfolgt. Stattdessen landet sie selbst auf der Anklagebank. Soweit so üblich. Anders jedoch als in den meisten Racial-Profiling-Prozessen werden die rassistischen Handlungen, die das Verfahren ausgelöst haben, diesmal nicht als strafprozessual „irrelevant“ abgewehrt. Deshalb ist dieser Verhandlungstag weit weniger bedrückend und entpolitisiert als gewöhnlich. Das liegt vor allem an Donna M.s Einlassung: Wiederholt benennt sie offen das Problem rassistischer Kontrollen. So konfrontiert, kommen selbst Richter und Staatsanwältin nicht darum herum, Fragen zu diesem Thema zu stellen. Die Deutungshoheit kehrt so (zumindest während ihrer Aussage) zu der von Rassismus betroffenen Person zurück.

Im Kontrast dazu wirken die Zeuginnen-Aussagen der Busfahrerin und der Polizistin schwach und in großen Teilen widersprüchlich. Auch wird offensichtlich, wie miserabel die Polizei gearbeitet hat: Die Beamt*innen hatten eigenmächtig entschieden, dass die Äußerung „geh dahin wo du her kommst“ keine Beleidigung darstellt und nur die Vorwürfe der Busfahrerin aufgenommen; eine Entscheidung, zu der sie weder befugt noch befähigt waren.

Am zweiten Verhandlungstag wird eine weitere Zeugin gehört, die Donna M.s Verhalten als sehr sachlich beschreibt und ihre Version des Geschehenen in weiten Teilen bestätigen kann. Darüber hinaus wird ein Video angeschaut, auf dem die Einstiegsszene im Bus zu sehen ist. Obwohl kein Ton vorhanden ist, sind am Ende alle Verfahrensbeteiligten von Donna M.s Unschuld überzeugt und diese wird durch den Richter freigesprochen. Die Staatsanwältin sagt in ihrem Plädoyer, auf dem Video sei zu sehen, dass die Angeklagte „bewusst rausgepickt“ wurde. Der Richter sagt in der Urteilsbegründung, es sei zwar nicht erwiesen, dass eine rassistische Motivation ausschlaggebend war. Andererseits sei das Verhalten der Busfahrerin nicht nachvollziehbar – rassistische Motive könnten daher womöglich doch eine Rolle gespielt haben.

Dieser Erfolg zeigt: Mit Mut, solidarischer Unterstützung und einer guten anwaltlichen Vertretung ist es manchmal möglich, Rassismus in gerichtlichen Verfahren zur Sprache zu bringen und sich erfolgreich gegen rassistische Kriminalisierung zu wehren.